Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 32.

Düsseldorf, Montag, den 28. April 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 111. Gesetz Sammlung 6tes Stück.

Das erschienene 6te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 786. Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. Februar 1823., daß in gewissen Fällen Bauergüter auch über den vierten Theil ihres Werths mit Hypothekschulden belastet werden können.

Nro. 787. Allerhöchste Kabinetsordre vom 8ten März 1823., wegen Ernennung des Geheimen Ober-Finanzraths von Borgstede zum Mitgliede des Staatsraths.

Nro. 788. Allerhöchste Kabinetsordre vom 23sten März 1823., wegen einer anderweiten Frist-Verlängerung zur Berichtigung des Hypothekenwesens für die der Gerichtsbarkeit der Untergerichte im Großherzogthum Sachsen unterworfenen Grundstücke.

Nro. 789. Allerhöchste Deklaration vom 24sten März 1823., betreffend die §§ 16. und 49. des Edikts vom 14ten September 1811., wegen Regulirung der guts herrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Nr. 112. Die Prüfung der Aspiranten des geistlichen Standes in der Elementar Mathematik betr.

Nachdem die katholischen Gymnasien der Rhein-Provinzen soweit vervollkommnet sind, daß aus denselben bereits mehrere gut vorbereitete Jünglinge zur Universität entlassen worden sind; so ist der Zeitpunkt eingetreten, um von den Aspiranten des geistlichen Standes die Kenntniß der Elemente der Mathematik fordern zu können, als welche besonders dazu beiträgt, das Denkvermögen gründlich auszubilden. Mit Genehmigung des Königlichen Ministerii der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten wird daher hierdurch bekannt gemacht, daß vom Jahre 1824. an, ein jeder Aspirant des Geistlichen Standes in der Elementar-Mathe-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

matik geprüft und der Grad seiner Kenntnisse derselben in den auszustellenden Zeugnissen ausgedrückt, bei dem Mangel dieser Kenntniß aber, das Zeugniß der Reife zum Eintritt in ein Seminarium ohne Nachsicht versagt werden wird.

Köln, den 12ten April 1823.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident.

Ingersleben.

Nr. 113. Nachtragung und Berichtigung der Stammrollen L. 7243.

Wir fordern die sämmtlichen Herren Bürgermeister unseres Regierungs-Bezirks hierdurch auf, sich mit der Nachtragung und Berichtigung der Stammrollen nach Maaßgabe der Instruktion über die Ersatzaushebung vom 30. Juni 1817., ungesäumt zu beschäftigen, und dieselben unfehlbar vor dem 1. August dieses Jahres den betreffenden Herren Landräthen einzureichen. Die Herren Landräthe sind für die vollständige Ausführung dieser Vorschrift persönlich verantwortlich, und werden deshalb hierdurch ermächtigt und angewiesen, die fragliche Arbeit nöthigenfalls durch eigene Kommissarien auf Kosten der Säumigen vornehmen zu lassen.

Nachzutragen sind alle seit der vorjährigen Berichtigung gebohrnen Kinder männlichen Geschlechtes, und alle Mannspersonen, welche seitdem ihren wirklichen oder ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Bürgermeisterei genommen oder erhalten haben.

Zur Berichtigung sind zu löschen die seit der vorjährigen Berichtigung Gestorbenen, diejenigen, welche seitdem ihren wirklichen oder ihren gesetzlichen Wohnsitz auswärts verlegt haben und dabei nicht in der Bürgermeisterei gebohren sind, und diejenigen, welche, ohne Hausväter zu seyn, das 39ste Jahr seitdem zurückgelegt haben; ferner umzuschreiben diejenigen, welche seit der vorjährigen Berichtigung ihre Wohnung (Haus) verändert haben, und diejenigen welche damals als Haussöhne, Pflegesöhne, Mündel oder Dienstboten bei ihren Eltern, Pflegeeltern, Vormündern oder Dienstherren aufgeführt worden sind, seitdem aber sich selbstständig etablirt haben. Hierher gehören denn auch diejenigen, welche nach zurückgelegtem 39sten Jahre zufolge des §. 16. der vorangeführten Instruktion bisher nicht mehr in der Stammrolle fortgeführt, seit der vorjährigen Berichtigung aber Hausväter geworden sind, und daher nunmehr wieder eingetragen werden müssen.

Die etwa nöthige nähere Anleitung ertheilen die Herren Landräthe.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Formulare zu den Stammrollen sind in der Steindruckerey von Arnz et Compagnie hier in Düsseldorf für den Preis von 2 Rthlr. 10 Sgr. die 100 Bogen zu haben und werden aus den Büreaukosten der Herren Bürgermeister angeschafft.

Düsseldorf, den 24. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 114. Jahresübung der Provinzial-Landwehr-Regimenter. I. 7037.

Im weiteren Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 1. und 14. vorigen Monats, die bevorstehenden Jahresübung des Düsseldorf'schen Garde-Landwehr-Bataillons und der Provinzial-Landwehr-Artillerie des Regierungs-Bezirkes betreffend, (Amtsbl. St. 21. S. 147. und St. 23. S. 166.) theilen wir hierdurch auch die nunmehr erfolgten Bestimmungen über die Jahresübung der Provinzial-Landwehr-Regimenter des Departements mit.

Das 17te K. Landwehr-Regiment vereiniget:

1) die noch ungeübten Wehrmänner und die zur Ausbildung in diesem Jahre bestimmten Fünfjährigen Kriegs-Reservisten am 6. Juni, sodann
2) die ganze Uebungsstärke der Infanterie und Kavallerie am 20. Juni,

an den Bataillons-Staabsorten.

Sämmtliche einbeorderte Offiziere und Mannschaften werden hierauf am 4. Juli wieder beurlaubt.

Das 2te kombinirte K. Reserve-Landwehr-Regiment zieht:

1) seine ungeübten Leute und die Fünfjährigen Kriegs-Reservisten am 4. Juni, und
2) die Uebungsstärke der Infanterie und Kavallerie am 18. Juni,

an den Bataillons-Staabsorten ein, und entläßt dieselben am 2. Juli.

Das 4te kombinirte K. Reserve-Landwehr-Regiment beordert:

1) die ungeübten Wehrmänner und die Fünfjährigen Kriegs-Reservisten zum 30. Mai, sodann
2) die ganze Uebungsstärke der Infanterie uud Kavallerie zum 13. Juni, nach den Bataillons-Staabsorten, und entläßt die sämmtlichen eingezogenen Offiziere und Mannschaften wieder am 27. Juni.

Die von den Bürgermeistereien, in Gemäßheit unserer Instruktion vom 15. April 1822. und nach der den Herren Landräthen deshalb nächster Tage zugehenden Vertheilung, zu stellenden Pferde für die Kavallerie werden der Militair-Be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hörde von den Herren Landräthen der Bataillons-Staabsorte ebendaselbst übergeben:

a) für die Schwadronen des 17ten K. Landwehr-Regiments am 20. Juni Morgens 5 Uhr;

b) für die Schwadronen des 2ten kombinirten K. Reserve-Landwehr-Regiments am 18. Juni Morgens 5 Uhr;

c) für die Schwadronen des 4ten kombinirten K. Reserve-Landwehr-Regiments am 14. Juni Morgens 7 Uhr.

Zurückgeliefert werden die Pferde:

a) des 17ten K. Landwehr-Regiments am 4. Juli Nachmittags;

b) des 2ten kombinirten K. Reserve-Landwehr-Regiments am 2. Juli Nachmittags;

c) des 4ten kombinirten K. Reserve Landwehr-Regiments am 27. Juni Nachmittags,

gleichfalls in den Bataillons-Staabs-Quartieren.

Die Herren Landräthe zu Rees, Rheinberg, Geldern, Solingen, Essen, Neuß und Düsseldorf sorgen für die Unterkunft der vorbenannten Truppentheile, und benehmen sich mit den Herren Bataillons-Kommandeurs über die speciellen Dislokationen. Alle übrigen zur Anwendung kommenden Bestimmungen sind bekannt.

Düsseldorf, den 19. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 115.

Die Prüfung der Kandidaten der Thierheilkunde betr. I. 6700.

Durch das im zweiten Bande von Augustin's Preußischer Medizinal-Verfassung abgedruckte Reskript vom 2. Mai 1817. ist nachgelassen, daß einstweilen und zwar bis wegen Prüfung der Thierärzte Einrichtungen und Bestimmungen getroffen seyn werden, Atteste einiger auswärtigen Thierarznei-Schulen zur Ausübung der Thierheilkunde berechtigen. Dies ist geschehen, damit diejenigen Subjekte, welche sich früher auf anerkannt gute auswärtige Lehranstalten begeben hatten, den bisher auf der hiesigen Thierarznei-Schule gebildeten Thierärzten rücksichtlich der einstweiligen Befugniß zur Praxis vor der endlichen Klassen-Prüfung nicht nachstehen möchten. Die große Verschiedenheit des Plans zum Unterrichte der Thierärzte und des Umfanges desselben auf auswärtigen Schulen macht es indeß nothwendig, hiermit zu bestimmen, daß vom 1sten Mai dieses Jahres an, jeder Kandidat, dessen Attest nicht schon früher der Regierung, in deren Bezirk sein Aufenthalts-Ort liegt, vor-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gelegt worden ist, die hiesige Schulprüfung entweder nach Ostern oder zu Michaelis bestehen muß, wenn er es nicht vorzieht, die Staats-Prüfung für die zweite Klasse, im Oktober eines jeden Jahres hier, oder die Prüfung der 3ten Klasse zu jeder Zeit entweder hier oder bei dem Medizinal-Kollegio zu Coblenz oder auch bei dem zu Breslau zu machen.

Die Königliche Regierung wird deshalb hierdurch beauftragt, solches durch Ihre Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. März 1823.

Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:

Altenstein.

Vorstehendes hohe Ministerial-Reskript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit diejenigen Kandidaten der Thierheilkunde, welche sich in dem bemerkten Falle befinden, sich darnach richten können.

Düsseldorf, den 19. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 116. Geschenk für die Armenkasse zu Uerdingen.

Ein unbekannter Wohlthäter hat der Armen-Kasse zu Uerdingen ein Geschenk von 95 Thlr. 20 Sgr. 8 Pfen. zugehen lassen, und ist diese Gabe christlicher Mildthätigkeit, nach erlangter höherer Ermächtigung dazu mit bestimmt worden, eine höchst dringende Reparatur des dortigen Hospitalgebäudes auszuführen.

Düsseldorf, den 17. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 117. Todtenschein des Johann Peffer. I. 4023.

Von dem Königl. Kriegs-Ministerium ist uns der Todtenschein eines im Jahr 1809. in dem Spital zu Beziers Verstorbenen, damals 22 Jahre alten Füseliers im 2ten Bergischen Infanterie-Regimente, Namens Johann Peffer, angeblich von Elberfeld gebürtig, zur Einhändigung an dessen Verwandte übermacht worden.

Da die Letzteren weder zu Elberfeld, noch sonst auszumitteln gewesen sind; so fordern wir sie hiermit auf, sich zur Empfangnahme des Todtenscheins bei uns zu melden.

Düsseldorf, den 14. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verkauf von Domainen-Gütern.

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Veräußerung von Domainen-Gütern.

Es sollen die nachfolgend näher beschriebenen Grundstücke am

Montag dem zwölften Mai 1823.

Vormittags 9 Uhr, zu Hamm bei Düsseldorf im Wohnhause des Gastwirths Hrn. Waldbroel, öffentlich an den Meistbiethenden veräußert werden.

1) Das in der Gemeinde Büderich, Kreises Neuß belegene Forst-Grundstück genannt die Horkaul, enthaltend

12	Morgen	35	□ Ruthen	Busch;
2	„	19	„	Wasserlache;
1	„	63	„	Wiese;
15	Morgen	117	□ Ruthen	preußischen Maaßes in allem.

2) Das ebendaselbst belegene Forstgrundstück, genannt die Horweide, enthaltend

2	Morgen	148	□ Ruthen	Busch;
5	„	34	„	Wasserlache;
8	Morgen	2	□ Ruthen	preußischen Maaßes zusammen.

3) Das bei Neuß gelegene Wardholz, genannt der Oelgang, enthaltend 13 Morgen 132 □ Ruthen preußischen Maaßes, und zwar alternative

a) in folgenden Parzelen:

1) 2 Morgen 70 □ Ruthen am nördlichen Ende des Grundstücks;
2) 2 Morgen 55 □ Ruthen daneben;
3) 2 Morgen 18 □ Ruthen daneben;
4) 2 Morgen 25 □ Ruthen daneben;
5) 4 Morgen 144 □ Ruthen daneben, das südliche Ende des Grundstücks an Leuchtenberg und Böcker gränzend.

b) im ganzen ungetheilt.

4) Das bei Neuß an der Erft gelegene Wardholz, genannt das Typersward, 7 Morgen 108 □ Ruthen groß, und zwar alternative

a) in folgenden Parzelen

1) 2 Morgen 87 □ Ruthen an die Wiese von Bedtiken et Comp. gränzend;
2) 2 Morgen 80 □ Ruthen daneben;
3) 2 Morgen 127 □ Ruthen daneben an den Leinenpfad anschießend.

b) im ganzen ungetheilt.

5) Die in der Gemeinde Rath, Kreises Düsseldorf belegenen, zum Hülshof gehörig gewesenen Hofesbüsche, nemlich

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

an der Kranenburg, angeblich 8 Morgen 22 □Ruthen;
am Hofe angeblich . . . . . 6 „ 33 „
in allem: 14 Morgen 55 □Ruthen
enthaltend.

6) Der in der Gemeinde Erkrath, Kreises Düsseldorf belegene sogenannte Hexbusch, 8 Morgen 99¼ □Ruthen kölnischen, oder 10 Morgen 137 □Ruthen preußischen Maaßes groß.

Die nähern Verkaufsbedingungen können bei den Unterzeichneten eingesehen werden.

Vorläufig wird bemerkt:

1) der Verkauf erfolgt aufs Meistgebot.

2) Die Zalung des Kaufpreises erfolgt:

a) sobald sein Betrag 200 Thaler übersteigt, in vier Fristen, nemlich
Ein Vierttheil vier Wochen nach dem definitiven Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages;
Ein Vierttheil, ein Jahr,
Ein Vierttheil, zwei Jahre,
Ein Vierttheil, drei Jahre nach dem ersten Vierttheil;

b) bei allen Beträgen unter und bis 200 Thaler in drei Fristen, nemlich
Ein Drittheil vier Wochen nach dem definitiven Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages;
Ein Drittheil, sechs Monate, und
Ein Drittheil, zwölf Monate, nach dem ersten Drittheile.

3) Der Käufer muß die hiernach gestundeten Beträge bis zu ihrer Bezalung mit fünf Thaler vom hundert jährlich verzinsen, und diese Zinsen werden allhalbjährlich, am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres, liquidirt und gezalt

4) Die Käufer übernehmen und zalen die Kosten der Vermessung und Abschätzung, des Stempels zu den Verträgen und die Anfertigungs-Kosten der letztern, außerdem aber zur Deckung der übrigen Kosten von allen Kauf-Werth-Beträgen unter und bis 135 Thaler einen Thaler 15 Silbergroschen, von allen über 135 Thaler einen Thaler vom Hundert derselben.

6) Der Letztbietende mit provisorischem Zuschlage bleibt Vier Monate vom Tage des Zuschlages an sein Gebot gebunden.

7) Auf Erfordern muß der Käufer einen zalungsfähigen Bürgen stellen.

Düsseldorf, den 20. April 1823.

Die Königl. Domainen-Veräußerungs-Kommission:
(gez.) Hatzfeld. (gez.) Klinge.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Abwesenheit des Michael Hollbach von Tavern.

Auf den Antrag des Johann Soester, Ackerer, wohnhaft zu Tavern, in seiner Eigenschaft als Vormund seines Sohnes, gleichen Nahmens, ist von dem Königl. Landgericht zu Trier in der öffentlichen Sitzung des ersten Senats vom 13ten November 1822., behufs der Abwesenheitserklärung des Michael Hollbach, gebürtig aus Tavern, Sohn des Philipp Hollbach und der Anne Marie Joagen, Bruder der verlebten Helena Hollbach, Ehefrau des Provocanten, geboren den 1sten August 1791., der nach einem Atteste des Königl. Französischen Kriegsministerii vom 19ten Februar d. J. als Conscribirter am 15ten Mai 1811. in französische Kriegsdienste trat, dem 56sten Linien-Regimente einverleibt wurde, und nach diesem Atteste in dem Kriege des Jahres 1812. gegen Rußland für todt oder gefangen geglaubt wird, auch die Seinigen ohne Nachricht von sich gelassen hat, der Zeugenbeweis verordnet, und mit Abhaltung desselben der Herr Landgerichts-Präsident Birk beauftragt worden. Es werden daher alle, welche im Stande sind, über Leben, Aufenthalt oder Tod des gedachten Michel Hollbach Auskunft zu geben, aufgefordert, diese hierhin gelangen zu lassen.

Cöln, den 9. April 1823.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath, Erster General-Advokat,

Bölling.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Im Kreise Cleve ist:

1) die Verwaltung der Bürgermeisterei Materborn dem Bürgermeister Heister in Cleve;
2) die Verwaltung der Bürgermeisterei Kessel dem Bürgermeister Krengel zu Asperden;
3) die Verwaltung der Bürgermeisterei Grieth dem Bürgermeister Knipscheer zu Till;
4) die Verwaltung der Bürgermeisterei Keppelen dem Bürgermeister Peltzer zu Uedem;

commissarisch übertragen worden.

Im Kreise Dinslacken ist:

1) der bisherige Bürgermeister zu Gotterswickerhamm, de Braun, zum commissarischen Bürgermeister in Dinslacken;
2) der bisherige Bürgermeister Root zu Dinslacken zum commissarischen Bürgermeister in Gotterswickerhamm ernannt worden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf